

Az.: 16 K 18/25



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|---------------------------------|------------------|--------------------------|--|
| Mittwoch, 05.08.2026 | 09:00 Uhr | 214, Sitzungssaal | Amtsgericht Gotha, Justus-Pert- hes-Straße 2, 99867 Gotha |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Apfelstädt

| Gemarkung | Flur, Flur- stück | Wirtschaftsart u. Lage | m ² | Blatt |
|------------|----------------------|---|----------------|---------------|
| Apfelstädt | 1, 26/2 | Gebäude- und Freifläche Haupt- str. 46 | 426 | 2607, BV 4 |

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienhaus in geschlossener Bauweise, mit Nebengebäude
zweigeschossiges, teilunterkellert, Dachgeschoss nicht ausgebaut

Baujahr: 1850

Grundstücksgröße: 426 qm

Zustand: erhöhter Sanierungsbedarf

Heizung: keine zentrale Wärmeversorgung vorhanden

Raumaufteilung:

KG: 2 Kellerräume, Flur

EG: 2 Zimmer, Diele, Speisekammer, Küche, Waschküche, Bad

OG: 4 Zimmer, Treppenflur, Gang, Lagerraum

Nebengebäude

für untergeordnete Nutzungen, in einfacher Bauart, ein- u. zweigeschossig, Pultdach, schlechter Zustand

Nutzfläche: 75 qm;

Verkehrswert: 35.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 05.06.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmzeitpunkt ist der 27.05.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.